



# Arbeitsreglement

1 / 3

## Allgemeines

1. Dieses Reglement betrifft alle Arbeitseinsätze zugunsten der SGB, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem eigenen Flugbetrieb stehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Bauleiter in Absprache mit dem Vorstand.
2. Alle Aktivmitglieder und alle Flugschüler haben an den zur Erreichung der Gruppenziele nötigen Arbeiten teilzunehmen (Ausnahmen siehe Statuten).  
Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Arbeitspflicht mit oder ohne Kostenfolge zu erlassen. Mitglieder, welche im voraus wissen, dass sie in der kommenden Saison keine Arbeitsstunden verrichten können, sind angehalten, dies dem Bauleiter zwecks Planung möglichst frühzeitig zu melden.
3. Der Vorstand überträgt die Organisation dieser Arbeiten dem Bauleiter und dem technischen Leiter, welche diese gemeinsam planen. Die aufgrund von Erfahrungswerten geschätzten Arbeitsstunden (ohne diejenigen des Vorstandes) werden durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer (ohne Vorstandsmitglieder) dividiert, wodurch sich die von jedem Mitglied zu verrichtende Mindeststundenzahl ergibt. Diese wird im Tarifreglement als Teil des „Jahresbeitrages“ festgehalten. Die zu erbringende Stundenzahl kann durch den Vorstand für jedes Vereinsjahr im voraus angepasst werden.
4. Zu anstehenden Arbeiten werden die Mitglieder eingeladen beziehungsweise aufgeboten (siehe Anhang Arbeitseinladungen und -aufgebote). Für die lückenlose Dokumentation der verrichteten Baustunden zuhänden des Bauleiters ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Nicht gemeldete Baustunden gelten als nicht verrichtet.

## Arbeitsstundenersatz / Entlastung

5. Der Bauleiter kontrolliert am Ende des Vereinsjahres die Arbeitszeiten und erstellt zuhänden des Vorstandes eine entsprechende Liste. Wer das errechnete Soll an Arbeitsstunden nicht erreicht, zahlt Arbeitsstundenersatz. Der Ersatzbetrag wird im Tarifreglement festgesetzt.
6. Der Uebertrag von zuviel verrichteter Arbeit in das folgende Vereinsjahr ist nicht möglich, eine Entgeltung solcher Arbeit nur im Sinne von Absatz 7.
7. Im Sinne einer persönlichen, finanziellen Entlastung kann sich ein Mitglied zu Beginn eines Vereinsjahres per Antrag beim Vorstand für Arbeitsstunden, welche über das geforderte Soll hinaus gehen, verbindlich verpflichten. Bei Annahme des Antrages werden diese Stunden nach deren Erbringung gemäss aktuellem Ersatzbetrag dem Flugkonto des Mitgliedes gutgeschrieben.



## **Kompetenzen, Pflichten, Organisation**

2 / 3

8. Der Vorstand behandelt Rekurse, welche die Auslegung dieses Reglementes betreffen.
9. Der Vorstand befasst sich alljährlich an seiner Januarsitzung mit dem Baubetrieb. Er beschliesst, wer Arbeitsstundenersatz bezahlen muss und befindet über Gesuche gemäss Absatz 2 und Absatz 7
10. Der technische Leiter ist verantwortlich für die Lufttüchtigkeit der Flugzeuge und den gebrauchsfähigen Zustand des gesamten Materials. Er erstellt zuhanden der Winterarbeiten bis Mitte September eine Mängelliste und meldet dem Bauleiter die fälligen Flugzeugabnahmen. Er besorgt die Bestellung von Ersatzteilen und überwacht die Zweckmässigkeit des Winterbetriebes. Nach Beendigung einer Flugzeugwartung kontrolliert er die Arbeiten und entlässt die Arbeitsgruppe.
11. Der Bauleiter ist verantwortlich für die Organisation der Winterarbeiten. Er kann in Ergänzung dieses Reglementes Weisungen erlassen, welche die Winterarbeiten betreffen. Er veröffentlicht bis Mitte Oktober die vorgesehenen Arbeiten mit Terminplan und personeller Zuteilung. Er unterstützt den technischen Leiter in seinen Bemühungen.
12. Der technische Leiter und der Bauleiter vertreten sich gegenseitig. Sie beschliessen bei schwierigen Arbeiten gemeinsam das Vorgehen und die Vergabe an vereinsexterne Fachkräfte.
13. Dieses Reglement tritt am 1.1.2005 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. März 1987.



# Anhang Arbeitsreglement

3 / 3

## Arbeitseinladungen und -aufgebote

Zu anstehenden Arbeiten ausserhalb der Wintertätigkeit im Baulokal werden die Aktivmitglieder durch den Bauleiter eingeladen (alle) beziehungsweise aufgeboten (gemäss Aufgebotsliste)

### **Punkt 1**

**Alle Aktiven werden zu Arbeitseinsätzen eingeladen, einige aber werden nach vorgegebenen Kriterien aufgeboten**

Für diejenigen, welche aufgeboten werden, gibt es zwei Varianten : entweder melden sie sich beim Bauleiter schriftlich mit Begründung vom Einsatz ab oder sie erscheinen zur Arbeit. Andernfalls findet ein Gespräch mit dem Bauleiter oder dem Obmann statt, anhand dessen der Vorstand die nötigen Konsequenzen beschliesst.

### **Punkt 2**

**Wer aufgeboten ist, erscheint zum Einsatz oder meldet sich beim Bauleiter schriftlich ab**

Bei den Kriterien für die Priorität in der Aufgebotsliste spielen -nebst anderen Argumenten- die bereits verrichteten und gemeldeten Arbeitsstunden die entscheidende Rolle.

### **Punkt 3**

**Wer Arbeitsstunden verrichtet und dem Bauleiter meldet, rutscht in der Aufgebotsliste automatisch nach hinten**

Wir haben so die Gewähr, dass auch in der ersten Jahres- und Saisonhälfte die zu verrichtenden Arbeiten erledigt werden. Zudem fördert diese Massnahme auch das Bewusstsein, dass schon nur mit einer Abmeldung von einem Anlass einiges an Kameradschaftlichkeit zum Ausdruck gebracht werden kann.

Ehrenmitglieder figurieren natürlich statutengemäss nicht auf der Aufgebotsliste.